

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Tierarzneischulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Horaire.

Branches d'enseignement	Année préparatoire	Première année	Deuxième année	Total
Français	3	3	3	9
Allemand	4	4	4	12
Anglais, Italien, Espagnol (au choix)	4	4	4	12
Calligraphie	3	2	—	5
Dessin	2	—	—	2
Tenue de livres	4	—	—	4
Mathématiques	5	3	3	11
Géographie	2	2	2	6
Histoire	2	2	—	4
Physique	2	—	—	2
Chimie	2	—	—	2
Droit civil	—	2	—	2
Législation commerciale	—	3	4	7
Etude des produits commercables	—	3	3	6
Bureau commercial	—	6	8	14
Conférence par les élèves	—	—	3	3
Nombre des heures	33	34	34	101

VIII. Tierarzneischulen.

34. 1. Reglement für die Tierarzneischule in Zürich. (Siehe § 5 des Gesetzes betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885.¹⁾ (Erlass des Regierungsrates vom 16. März 1889.)

I. Unterricht.

§ 1. Der Unterricht an der Tierarzneischule bezweckt die Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Tierärzte.

Bei steter Berücksichtigung der Fortschritte in der Wissenschaft soll derselbe der Fassungskraft der Schüler entsprechen und so viel als möglich mit Anschauungen und praktischen Übungen verbunden werden.

§ 2. Der Unterricht hat sich auf sämtliche Lehrfächer der Tierheilkunde mit ihren Hilfswissenschaften zu erstrecken und verteilt sich nach Massgabe von § 2 des Gesetzes betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885, sowie der Verordnung für die eidgen. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 auf 7 Semester.

§ 3. Die Verteilung des Unterrichtes auf die einzelnen Tage und Stunden findet durch den Stundenplan statt, welcher von der Lehrerschaft jeweils mit Beginn eines Semesters anzulegen und der Aufsichtskommission einzureichen ist. Es soll bei der Festsetzung desselben darauf Rücksicht genommen werden, dass der Unterricht nicht durch freie Zwischenstunden unterbrochen wird.

§ 4. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, so wird der Direktor dafür sorgen, dass die Schüler in den ausfallenden Stunden wo möglich durch anderweitigen Unterricht beschäftigt werden.

¹⁾ Sammlung 1883—85, pag. 204.

§ 5. Zur regelmässigen Organisation des Reitunterrichtes setzt sich die Schule mit der hiesigen Reitanstalt in Verbindung. Die diesfälligen Verträge bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 6. Am Schlusse jedes Schuljahres finden während einer Woche nach Massgabe des Stundenplanes und innerhalb des Rahmens desselben öffentliche Repetitorien statt.

§ 7. Die Ferien an der Tierarzneischule dauern 3 Wochen nach Schluss des Wintersemesters, 2 Monate nach Schluss des Sommersemesters und von Weihnachten bis und mit dem Tag nach Berchtoldstag.

II. Hilfsanstalten.

Anatomie. § 8. Die Anatomie steht unter spezieller Leitung des Lehrers der Anatomie. Bei Verwendung des angewiesenen Kredites soll darauf gehalten werden, dass das Unterrichtsmaterial vollständig beigebracht und aus demselben die Sammlungen geäufnet werden.

Tierspital. § 9. Der Tierspital ist zur Aufnahme kranker Haustiere bestimmt. Abgesehen vom Heilzwecke ist das Material so viel als tunlich zur praktischen Ausbildung der Studirenden und zur wissenschaftlichen Forschung zu benutzen.

Derselbe steht unter spezieller Leitung eines Lehrers der Spitalklinik.

In Verbindung mit dem Tierspital steht die externe Praxis, welche die Aufgabe hat, die Untersuchung und Behandlung kranker Tiere ausserhalb der Anstalt auf Verlangen und Kosten der betreffenden Besitzer zu übernehmen.

Für die Leitung und die Ökonomie des Tierspitals sind die nähern Bestimmungen des Reglementes vom 26. Dezember 1885¹⁾ massgebend.

Sammlungen und Mobiliar. § 10. Die Sammlungen umfassen die im Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Januar 1885 näher bezeichneten 6 Abteilungen von Präparaten (§ 7).

Die Sorge für Aufbewahrung, Vermehrung und Katalogisirung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern unter Mithülfe der Assistenten ob.

§ 11. Über sämtliches Mobiliar, Sammlungen inbegriffen, ist ein genaues Inventar zu führen. Die Veränderungen werden alljährlich mit der Rechnung der Aufsichtskommission zur Kenntnis gebracht.

Bibliothek und Lesezimmer. § 12. Die Tierarzneischule hat eine besondere Abteilung in der Kantonalbibliothek, deren Äufnung, Verwaltung und Benutzung nach den Bestimmungen des Reglementes für die Kantonalbibliothek stattfindet.

§ 13. Ausserdem besitzt dieselbe in der Anstalt ein Lesezimmer mit den notwendigsten Handbüchern und Zeitschriften.

§ 14. Die Aufsicht über das Lesezimmer, sowie die Rechnungsführung und Katalogisirung wird durch die Aufsichtskommission einem Lehrer der Schule übertragen, welcher seinerseits berechtigt ist, einen Schüler zu seiner Unterstützung herbeizuziehen.

§ 15. Über die Benutzung des Lesezimmers etc. wird ein Spezial-Reglement das Nähere bestimmen.

Die Beschlagschmiede. § 16. Die Beschlagschmiede wird zu Gunsten der Schulkassa verpachtet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, dass sie stets von einem tüchtigen Hufschmied beworben wird und dass die Lehrer des Hufbeschlages, der Klinik und Operationslehre dieselbe jederzeit im Interesse der Anstalt benutzen können.

III. Schüler und Auditoren.

§ 17. Die Studirenden der Tierarzneischule sind entweder Schüler oder Auditoren. Abgesehen von den in § 6 des Gesetzes betreffend die Tierarzneischule aufgestellten Bestimmungen besteht zwischen den Pflichten der Schüler und denjenigen der Auditoren kein Unterschied.

§ 18. Der regelmässige Eintritt erfolgt mit Beginn des Wintersemesters, welches am 15. Oktober seinen Anfang nimmt.

§ 19. Die Eröffnung des Kurses wird wenigstens sechs Wochen vorher mit Angabe der wesentlichsten Aufnahmebedingungen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 20. Der Bewerber hat sich beim Direktor schriftlich anzumelden, ein Zeugnis guter Sitten, einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 17. Altersjahr und die Zeugnisse über seine Vorbildung einzureichen. Gleichzeitig hat er sich darüber zu erklären, ob er als Schüler oder Auditor eintreten will.

§ 21. Nach abgelaufener Frist werden die eingegangenen Anmeldeakten dem Präsidium der Aufsichtskommission übermittelt, welches nach Einsicht eines Gutachtens der Direktion über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet.

§ 22. Die Aufnahmeprüfung wird durch eine Expertenkommission, welche von der Aufsichtskommission bestellt wird, vorgenommen. Dieselbe findet nach Massgabe des eidgenössischen Gesetzes betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Christmonat 1877, beziehungsweise des demselben entsprechenden Maturitätsprogrammes für Tierarzneischulkandidaten vom 19. März 1888 statt.

§ 23. Auf Antrag der Experten entscheidet die Aufsichtskommission, gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung, über die Aufnahme der Schüler. In Fällen von bloss provisorischer Aufnahme ist spätestens nach 6 Monaten auf den Antrag der Lehrerschaft über definitive Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden.

§ 24. Studirende anderer Tierarzneischulen können je mit Beginn eines Semesters als ordentliche Schüler eintreten, nachdem sie sich über die nötige Befähigung ausgewiesen haben.

Die Direktion ist ermächtigt, solchen Studirenden, soweit nötig, eine Modifikation des Stundenplanes zu gestatten.

§ 25. Es ist den Studirenden der Hochschule und des Polytechnikums oder andern Personen, welche sich über das vorgeschriebene Alter und die nötige Vorbildung ausweisen, gestattet, einzelne Unterrichtsfächer an der Tierarzneischule als Auditoren zu besuchen.

§ 26. Alle Studirenden sind verpflichtet, dem Unterrichte bis zum Schluss des Semesters fleissig, vorbereitet und aufmerksam beizuwohnen und die erhaltenen Aufgaben pünktlich und rechtzeitig zu lösen.

Sie sollen bei Versäumnis einzelner Unterrichtsstunden den betreffenden Lehrern unverzüglich Anzeige machen. Beträgt die Verhinderung mehr als einen Tag, so haben sie den Direktor unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis zu setzen. Erkrankungen sind dem Direktor gleichfalls anzuzeigen.

§ 27. Diejenigen Schüler, welche den Unterricht über Anatomie oder Sezirübungen besuchen, können durch den Assistenten in einer regelmässigen Kehrordnung zur Mithülfe bei seinen Vorarbeiten verwendet werden.

§ 28. Desgleichen sollen diejenigen Schüler, welche die Spitalklinik hören, bei der manuellen ärztlichen Behandlung der Tiere, Bereitung und Applikation der Arzneien, bei Vornahme von Sektionen u. s. w. regelmässig betätigt und zur Aufzeichnung genauer Krankheitsgeschichten angehalten werden.

§ 29. Die Schüler, welchen im Spital oder auf der ambulatorischen Klinik einzelne Patienten zur Beobachtung oder Behandlung übergeben werden, haben diese letztern gewissenhaft zu beobachten und zu besorgen und die übertragenen Krankheitsgeschichten vollständig abzufassen.

§ 30. Die Schüler der Tierarzneischule sind berechtigt, soweit es ihrem Spezialstudium unbeschadet geschehen kann, Vorlesungen an der Hochschule oder am Polytechnikum zu besuchen.

Jeweilen vor Beginn des Semesters werden den Schülern durch Anschlag am schwarzen Brett eine Anzahl geeigneter Vorlesungen zum Besuche empfohlen.

§ 31. Wer an der Tierarzneischule Unterricht geniesst, hat dem Direktor sein Logis genau zu bezeichnen und ihn von allfälligen Veränderungen desselben in Kenntnis zu setzen. Der Direktor kann ungeeignete Wohn- oder Kostorte ohne Angabe der Gründe untersagen. Gegen einen diesfälligen Entscheid ist Rekurs an die Aufsichtsbehörde gestattet.

§ 32. Wenn in der Anstalt durch Schüler auf fahrlässige oder mutwillige Weise Eigentum beschädigt wird, so hat derjenige Lehrer, welcher es wahrnimmt, dem Direktor Anzeige zu machen. Die Täter werden zum Schadenersatz angehalten.

§ 33. Bei Pflichtverletzungen oder tadelhaftem Betragen in der Anstalt oder ausserhalb derselben sind als Strafen Verweis durch den betreffenden Lehrer, Verweis durch den Direktor, Verweis des Präsidenten der Aufskommission und endlich durch diese letztere Wegweisung von der Anstalt anzuwenden.

Unter Umständen, jedenfalls bei Verhängung der letzten zwei Strafen, ist den Eltern bzw. Vormündern unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 34. Die Schüler sind verpflichtet, sich den Prüfungen durch die Lehrer zu unterziehen; insbesondere haben dieselben an den öffentlichen Repetitorien am Schlusse des Schuljahres teilzunehmen.

§ 35. Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Schüler und Auditoren von der Lehrerschaft Zeugnisse über Fleiss und Fortschritte in jedem einzelnen Fach. In jeder dieser beiden Richtungen werden Zensuren in Zahlen

von 1 bis 6 erteilt, wobei 1 die geringste und 6 die höchste Leistung bezeichnet.

§ 36. Die Schüler bezahlen eine Immatrikulationsgebühr von 12 Fr. und im Anfang jedes Semesters ein Schulgeld von 30 Fr. Die Auditoren bezahlen ein Stundengeld von je 4 Fr. für eine wöchentliche Stunde.

Mit dem Eintritt haben die Schüler ausserdem einen einmaligen Beitrag von 5 Fr. für Benutzung des Lesezimmers und ferner einen jährlichen Beitrag von 4 Fr. an die Krankenkasse zu entrichten, wogegen sie im Erkrankungsfalle Anspruch auf freie Verpflegung im Kantonsspital bis zu einer Dauer von 49 Tagen haben. (§ 8 des Ges.)

IV. Direktor und Lehrerschaft.

a) *Direktor.* § 37. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach aussen. Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt im allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Sammlungen, die Handhabung der Schulordnung und das Betragen der Schüler in und ausser der Anstalt zu überwachen, sowie die Versammlung der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten. (§ 10 des Gesetzes betreffend die Tierarzneischule.)

Er besorgt und unterzeichnet die nötigen Publikationen, überwacht die Hilfsmittel und sucht das Interesse der Anstalt in allen Richtungen nach Kräften zu wahren. Ihm steht die Obsorge für Vollziehung des Gesetzes, der Reglemente und der Beschlüsse der Oberbehörden in erster Linie zu.

§ 38. Ein vom Regierungsrat ernannter Stellvertreter aus der Mitte der Lehrerschaft vertritt den Direktor im Falle von Abwesenheit oder anderer Verhinderung.

Der Direktor und der Stellvertreter wohnen den Sitzungen der Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme bei.

b) *Allgemeine Verpflichtungen sämtlicher Lehrer.* § 39. Die Lehrer sind verpflichtet, sich bei Erteilung des Unterrichtes genau an den Studien- und Stundenplan zu halten.

§ 40. Sie sollen die Schüler zur Selbsttätigkeit anregen, auf das Betragen derselben genau achten und wo dasselbe Tadel verdient, entweder von sich aus einschreiten oder in bedeutenderen Fällen Anzeige an den Direktor machen.

§ 41. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, so soll er davon dem Direktor Anzeige machen. Dauert die Verhinderung eines Lehrers oder des Direktors länger als drei Tage, so ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission davon Kenntnis zu geben und hat der Betreffende für den Fall, als nicht Krankheit die Ursache ist, rechtzeitig um Bewilligung des nötigen Urlaubes nachzusuchen. Für einen Urlaub von mehr als 14 Tagen ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen und, soweit bei derartigen und anderweitigen Unterbrechungen im Unterricht die Bestellung eines Vikariates erforderlich wird, ist gleichzeitig ein Stellvertreter vorzuschlagen.

c) *Lehrerversammlung.* § 42. Die sämtlichen Lehrer der Anstalt treten jährlich wenigstens 4 Mal zur ordentlichen Lehrerversammlung zusammen, ausserordentlicher Weise auf Veranstaltung durch den Direktor, oder auf Be-

gehen von drei Lehrern. Sämtliche Lehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 43. Der Direktor ist der Präsident der Versammlung. Die letztere bezeichnet aus ihrer Mitte einen Aktuar.

§ 44. Der Lehrerversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

- a) Besprechung der Lehrmethode und Beratung über die Mittel zur Erzielung der erforderlichen Übereinstimmung im Unterrichte.
- b) Besprechung über die Schüler, namentlich in Rücksicht auf Fleiss und Betragen derselben nebst Erteilung der Semesterzeugnisse.
- c) Vorschlag betreffend Verteilung des Kredites für die Unterrichtsbedürfnisse.
- d) Beratung des Semesterberichts.
- e) Formulierung von Wünschen betreffend Anschaffung tierärztlicher Schriften an die Kantonalbibliothek.
- f) Beratung von Anträgen, Gutachten und Wünschen an die Aufsichtskommission, sowie von Gegenständen verschiedener Art, welche das Interesse der Anstalt überhaupt berühren.

d) *Assistenten.* § 45. Die klinischen Assistenten wohnen in der Anstalt und vollziehen als Gehülfen der klinischen Lehrer deren Anordnungen, beaufsichtigen den Tierspital, überwachen und leiten die Behandlung der Patienten, kontrollieren die Wärter, organisieren die praktische Tätigkeit der Schüler der Klinik. Sie führen das spezielle Inventar des Spitals und die den Spital und die ambulatorische Klinik betreffenden Bücher, soweit die Führung nicht andern Personen übertragen wird.

Dieselben vertreten die Kliniker in ihrer ärztlichen Tätigkeit zur Zeit des Unterrichtes, sowie in Verhinderungsfällen überhaupt.

§ 46. Der Assistent für Anatomie ist dem Lehrer des Faches bei der Vorbereitung des Unterrichtsmateriales für die anatomischen und histologischen Vorlesungen behülflich und hat sich daher an jedem Unterrichtstage zu der vom Lehrer festgesetzten Zeit einzufinden. Dabei kann er die Unterstützung der Schüler im Sinne von § 27 in Anspruch nehmen. Ebenso verfügt er über den Abwart der Schule als Anatomiediener und überwacht dessen Leistungen für die Anatomie und die anatomischen Sammlungen.

Die Anschaffung des Materials und die Verwertung des Überflüssigen ist Sache des Lehrers.

§ 47. Der Assistent für Anatomie ist verpflichtet, dem Lehrer bei der Leitung der Präparirübungen, bei den Sektionen, sowie bei Herstellung von Präparaten und Äufnung der anatomischen Sammlungen behülflich zu sein.

Das Inventar über die Instrumente und Gerätschaften wird vom Lehrer geführt. Der Assistent trägt Sorge, dass dieselben vom Abwart gehörig gereinigt, verwahrt und in brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 48. Die Assistenten für Physiologie und für pathologische Anatomie sind die Gehülfen der Lehrer dieser Fächer und haben dieselben bei den Demonstrationen und Experimenten zu unterstützen.

§ 49. Es können auch mehrere Assistentenstellen auf eine Person vereinigt werden, sofern dies als tunlich erscheint.

Die Stelle des Assistenten für pathologische Anatomie kann auch einem Schüler der obern Kurse übertragen werden.

§ 50. Die Assistenten werden auf Vorschlag des betreffenden Lehrers und des Direktors durch den Erziehungsrat gewählt, welcher auch deren Besoldung zu bestimmen hat.

V. Dienstpersonal.

§ 51. Die Tierarzneischule hat einen Abwart und die für die Besorgung des Tierspitals nötige Bedienung.

§ 52. Für die letztern gelten die zutreffenden Bestimmungen des Reglementes für den Tierspital.

Der Abwart wird nach eingeholtem Vorschlag der Direktion und Einsicht eines Gutachtens der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat gewählt, welcher auch dessen Besoldung bestimmt.

Die Anstellung erfolgt auf drei Jahre mit einem beidseitigen monatlichen Kündigungsrecht.

Dienstvernachlässigung berechtigt zu sofortiger Entlassung ohne Kündigungstermin.

§ 53. Der Abwart bedient die Anatomie, die Sammlungen, das Bureau des Tierspitals und des Direktors; derselbe besorgt die Räumlichkeiten, welche Unterrichtszwecken dienen (mit Ausnahme des Spitals), und den Hof der Anstalt, alles nach einem Spezialpflichtenheft.

VI. Verfügung über den Kredit.

§ 54. Im Voranschlage für die Bedürfnisse der Anstalt ist ein besonderer Posten für Unterrichtsbedürfnisse aufzunehmen. Die Verteilung des Kredites auf die einzelnen Lehrer, beziehungsweise Unterrichtsfächer wird von der Aufsichtskommission auf das Gutachten der Lehrerschaft vorgenommen.

§ 55. Bei ihren Anschaffungen haben sich die Lehrer unter persönlicher Verantwortlichkeit genau innert den Schranken der angewiesenen Kredite zu halten.

§ 56. Die Lehrer beziehen die ihnen zugeteilten Kredite rataweise nach Bedürfnis und führen darüber eine genaue mit Belegen versehene Rechnung, welche sie spätestens bis zum 15. Januar zur Einsetzung in die Gesamtrechnung der Direktion einzureichen haben.

Der Rechnung ist zugleich das bereinigte Inventar beizugeben.

VII. Aufsichtskommission.

§ 57. Die Aufsichtskommission der Tierarzneischule besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsident und sechs vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.

Ihr kommt die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt im Sinne von § 14 des Gesetzes vom 5. Juli 1885 zu.

Für Sitzungen und Visitationstage beziehen die Mitglieder ein Taggeld von 5 Fr., für Prüfungen ein solches von 8 Fr.

Überdies haben sie Anspruch auf Reiseentschädigung nach Massgabe der Entfernung.

§ 58. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für die ganze Amtsdauer den Vizepräsidenten; ihr Aktuariat wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, der zugleich beratende Stimme hat.

§ 59. Die Aufsichtskommission überträgt einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss des Lesezimmers.

§ 60. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 10. Brachmonat 1868 aufgehoben.

IX. Hochschulen.

35. 1. Statuten für die Studirenden an der Hochschule Zürich. (Erlass des Regierungsrates vom 29. August 1889).

Erster Abschnitt. — Aufnahme der Studirenden.

§ 1. Als Studirende der Hochschule gelten nur diejenigen, welche vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufgenommen worden sind.

Alle diejenigen, welche an der Hochschule Vorlesungen hören wollen, sind in der Regel verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufnehmen zu lassen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. die Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, welche nur einzelne Kollegien hören wollen, insofern sie volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. minderjährige Kantonsbürger und solche Studirende, welche wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache einstweilen noch nicht immatrikulirt werden können und sich auf die nächste Zulassungsprüfung vorbereiten, welche eine besondere Erlaubnis des Erziehungsdirektors beibringen, dass sie als Auditoren zugelassen werden dürfen.

Alle diese Personen, welchen nach § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibgeld gestattet wird, haben das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 6 Franken.

§ 3. Die Zahl der unter § 2 fallenden Zuhörer wird vom Rektor der Hochschule und vom Kassier der Hochschule (Kantonsschulverwalter) in dem von ihnen halbjährlich anzufertigenden Studentenverzeichnisse besonders angegeben.

§ 4. Die Immatrikulationen beginnen ungefähr 2 Wochen vor dem offiziellen Anfang des Semesters; der Rektor macht am schwarzen Brett den Termin derselben bekannt. Nach Semesterbeginn dürfen Immatrikulationen noch während der ersten vier Wochen vorgenommen werden, wenn eine triftige Entschuldigung für die Verspätung vorgebracht werden kann.

Wer immatrikulirt zu werden wünscht, hat zunächst beim Rektorat durch Vorlegung der in § 5 näher bezeichneten Ausweise seine Berechtigung dazu darzutun. Ist die Immatrikulation vom Rektor genehmigt, so hat der Be-